

DAS NEUE VERPACKUNGSGESETZ: WAS ÄNDERT SICH?

Am 5. Juli 2017 wurde das neue Verpackungsgesetz (☞ **VerpackG**) veröffentlicht, nachdem es am 12. Mai 2017 auch die letzte parlamentarische Hürde genommen hatte. Die meisten Regelungen des neuen VerpackG treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Für Hersteller bringen die neuen Regelungen einige wichtige Veränderungen mit sich, die im Folgenden dargestellt sind. Ein Hersteller ist dabei derjenige Vertreiber, der verpackte Ware erstmals gewerbsmäßig in Deutschland in den Verkehr bringt – also auch Importeure oder Onlineversender aus anderen Ländern.

NEUE REGISTRIERUNGSPFLICHT (§ 9)

Hersteller sind zukünftig dazu verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von Verpackungen bei der neu geschaffenen Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Ohne eine solche Registrierung dürfen Produkte in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nicht zum Verkauf angeboten werden.

Die registrierten Hersteller werden auf der Internetseite der Zentralen Stelle veröffentlicht, um volle Transparenz für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten.

NEUE DATENMELDEPFLICHT (§10)

Zusätzlich zur Registrierung müssen Hersteller zukünftig auch die Angaben, die im Rahmen einer Systembeteiligung zu den Verpackungen getätigt wurden, an die Zentrale Stelle übermitteln – und zwar unverzüglich. Dies gilt auch für Änderungen der Angaben. Dabei sind mindestens die folgenden Daten anzugeben:

- // Registrierungsnummer
 - // Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen
 - // Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde
 - // Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde
- Anders als bei der Vollständigkeitsklärung gibt es für diese Meldepflicht keine Bagatellgrenzen. Daher müssen auch Inver-

kehrbringer von kleinen Mengen ihre Daten entsprechend der obigen Vorgaben an die Zentrale Stelle melden. Da auch die Systeme ihre entsprechenden Daten an die Zentrale Stelle übermitteln müssen, ist ein einfacher Datenabgleich möglich. Damit wird ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet.

Laut Aussage der Zentralen Stelle werden bereits die Mengen des Jahres 2018 dem Datenabgleich unterliegen. Da die finalen Daten für 2018 erst Anfang 2019 vorliegen und die Zentrale Stelle ab dem 1. Januar 2019 alle Datenmeldungen erhält, darf sie diese dann auch prüfen. Inhaltlich gelten für die Daten des Jahres 2018 allerdings die Anforderungen der Verpackungsverordnung (VerpackV).



BEAUFTRAGUNG DRITTER (§ 33)

Die Inverkehrbringer von Verpackungen dürfen zukünftig Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Sie bleiben jedoch weiterhin für die Erfüllung verantwortlich. Außerdem müssen die beauftragten Dritten über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Ausgenommen von der Übertragbarkeit auf Dritte sind die oben

genannten Registrierungs- (§ 9 VerpackG) und Datenmeldepflichten (§ 10 VerpackG), welche aber weiterhin von kompetenten Dritten vorbereitet werden können. Konkrete Vorgaben zum Ablauf von Registrierung und Datenmeldung werden von der Zentralen Stelle erwartet.

SCHAFFUNG EINER ZENTRALEN STELLE (§§ 24-30)

Das neue VerpackG sieht die Schaffung einer sogenannten **Zentralen Stelle** vor. Hersteller und Vertreiber oder von ihnen getragene Interessenverbände haben am 28. Juni 2017 die „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ mit Sitz in Osnabrück offiziell gegründet. Von nun an befindet sich diese im Aufbau, um am 1. Januar 2019 vollständig einsatzbereit zu sein, wobei die Zentrale Stelle **plant**, einzelne Plattformen früher – zum Beispiel zur Registrierung bereits im Sommer 2018 – online zu stellen. Systeme und Betreiber von Branchenlösungen sind verpflichtet, sich gemäß ihrem jeweiligen Marktanteil an der Finanzierung zu beteiligen. Die Zentrale Stelle ist mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet und soll als neutrale Institution dazu beitragen, die Effizienz des Vollzugs zu steigern und den Wettbewerb zu stärken. Die Zentrale Stelle unterliegt der fachlichen Aufsicht durch das Umweltbundesamt.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Zentralen Stelle zählen:

- // Registrierung der Hersteller inklusive Veröffentlichung im Internet
- // Entgegennahme und Prüfung der Datenmeldungen von Herstellern und Systemen
- // Prüfung der hinterlegten Vollständigkeitserklärungen
- // Prüfung der von den Systemen vorgelegten Mengennachweise
- // Erarbeitung eines Mindeststandards für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen (im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt)
- // Marktanteilsberechnung für Systeme
- // Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungspflichtig
- // Prüfung der Branchenlösungen
- // Aufnahme von Sachverständigen und sonstigen Prüfern in ein öffentliches Prüfregister
- // Entwicklung von Prüfleitlinien

HÖHERE VERWERTUNGSANFORDERUNGEN (§ 16)

Ab dem 1. Januar 2019 steigen die Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen und dann nochmals zum 1. Januar 2022. Die Systeme sind verpflichtet, im Jahresmittel mindestens

die folgenden Anteile der bei ihnen beteiligten Verpackungen der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

Material	Bisher	Ab 2019	Ab 2022
Glas	75%	80%	90%
Papier, Pappe, Karton	70%	85%	90%
Eisenmetalle	70%	80%	90%
Aluminium	60%	80%	90%

Material	Bisher	Ab 2019	Ab 2022
Getränkartonverpackungen	60%	75%	80%
Sonstige Verbundverpackungen	60%	55%	70%
Kunststoffe (werkstoffliche Verwertung)	36%	58,5%	63%

NEUE UND GEÄNDERTE DEFINITIONEN (§ 3)

Mit dem neuen Verpackungsgesetz werden bestimmte Begriffe neu definiert:

- // Systembeteiligungspflichtige Verpackungen werden als mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen definiert, die nach Gebrauch mehrheitlich beim Endverbraucher als Abfall anfallen; diese sind zu 100 Prozent zu lizenzieren. Im Vergleich zur VerpackV müssen Verkaufsverpackungen nun nicht mehr

zwangsläufig beim Endverbraucher als Abfall anfallen, um als systembeteiligungspflichtig zu gelten.

- // Umverpackungen sind künftig wie Verkaufsverpackungen zu behandeln.
- // Versandverpackungen gelten nun eindeutig als Verkaufsverpackungen und können nicht vorlizenzieren werden.

ÖKOLOGISCHE GESTALTUNG DER LIZENZENTGELTE (§ 21)

Die Systeme sind zukünftig verpflichtet, bei der Festlegung der Beteiligungsentgelte auch ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Diese sogenannten modulierten Lizenzentgelte sollen Hersteller dazu bewegen, Verpackungsmaterialien zu verwenden, die (teilweise) aus Recyclaten bestehen oder zu einem hohen Prozentsatz recycelt werden können. Die Kriterien hierfür sollen in der Zentralen Stelle unter Fachaufsicht des Umweltbundesamtes

erarbeitet werden. Bezüglich der genauen Ausgestaltung dieser modulierten Lizenzentgelte gibt es daher noch viele offene Fragen. Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister wird allerdings nach derzeitigen Überlegungen im Laufe des Jahres 2018 gemeinsam mit dem Umweltbundesamt und in Abstimmung mit dem Bundeskartellamt einen vorläufigen Mindeststandard erstellen, der als Richtwert dienen kann.

Für weitere Informationen rund um das Verpackungsgesetz stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Landbell AG für Rückhol-Systeme / www.landbell.de / www.verpackungsgesetz-info.org